

Lajos Vékás*

Über die Privatrechtskodifikationen im kulturhistorischen Spiegel

Abstract

The private law codifications in a perspective of cultural history

The following article by Prof. Lajos Vékás deals with the historical backgrounds of European civil law codifications, as well as their range and impacts on nowadays' societies.

Firstly, the article characterizes the traits and values of private law codifications by applying the word "canon", defined as a mandatory and fixed rule by comparing the accomplishment of renaissance art, that captured fundamental mediations of ancient art in a modernizing way with the accomplishment of private law codifications that have systematized the ancient rules of roman law.

Secondly, the article highlights the challenges of a comprehensive and coherent codification of a civil code and its advantages over a casuistic unfixed rule of law, especially mentioning the influence of codifications on the demand of legislative, as well as judiciary action.

Besides, the article concerns the impacts, as well as the range of a private law codification on social relations in general. Hereby, the author illustrates the similarities and differences between private law codifications and constitutions and their effects on the institutional development of societies in European countries.

Moreover, the article emphasizes the key role of social life of private law codifications, by considering the civil law legislation, which sets the basic frame of social life while defining absolute rights, whereby the author compares the Hungarian civil code to other historically significant civil law codifications.

Furthermore, the author emphasizes the essential role of civil codes by setting up unity and sovereignty to European states. In that context, the author also mentions the potential of the civil law harmonization attempts by the European Union to realize a gradual unification between the laws of European countries.

Keywords: Civil law codifications, traits and values, systematization of standards, social impacts of codifications, cultural-historical parallels, canons in art and literature, social life, European Union, legal harmonization

Abstract (deutsch)

Der folgende Artikel von *Prof. Dr. Lajos Vékás* behandelt die historischen Hintergründe der europäischen Privatrechtskodifikationen, sowie ihre Reichweite und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaften von heutzutage.

* *Prof. Dr. Lajos Vékás*, Professor Emeritus, ELTE Budapest.

Zunächst charakterisiert der Artikel die Züge und Werte von Kodifikationen des Privatrechts, indem er den Begriff "Kanon" verwendet, der als obligatorische und festgelegte Regel definiert ist, indem er die Leistung der Renaissancekunst und die grundlegenden Vermittlungen der antiken Kunst auf modernisierende Weise erfasst hat, sowie mit der Leistung von Privatrechtskodifikationen vergleicht, die die antiken Regeln des römischen Rechts systematisiert haben.

Zudem hebt der Artikel die Herausforderungen einer umfassenden und kohärenten Kodifikation eines Zivilgesetzbuches mitsamt seinen Vorteilen gegenüber einer kasuistischen und nichtfixierten Norm hervor, wobei insbesondere der Einfluss von Kodifikationen auf die Anforderungen an Legislativ- sowie Judikativhandeln Erwähnung findet.

Daneben betrifft der Artikel die Auswirkungen sowie auch die Reichweite von Privatrechtskodifikationen auf soziale Verhältnisse im Allgemeinen. Hierbei illustriert der Autor die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Privatrechtskodifikationen und Verfassungen mitsamt deren Auswirkungen auf die institutionellen Entwicklungen europäischer Gesellschaften.

Des Weiteren betont der Artikel die Schlüsselrolle des sozialen Lebens der Privatrechtskodifikationen, wobei die Zivilgesetzgebung erwähnt wird, die den Grundrahmen des sozialen Lebens setzt, während sie absolute Rechte definiert, indem der Autor das ungarische Zivilgesetzbuch mit anderen historisch wichtigen Privatrechtskodifikationen vergleicht.

Darüber hinaus unterstreicht der Autor die wesentliche Rolle der Zivilgesetzbücher in der Schaffung der Einheit und Souveränität europäischer Staaten. In diesem Zusammenhang zieht der Autor auch das Potential der zivilrechtlichen Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Union in Betracht, um eine schrittweise Vereinheitlichung der Gesetze der europäischen Länder zu verwirklichen.

Keywords: Privatrechtskodifikationen, Züge und Werte, Systematisierung der Normen, Soziale Auswirkungen der Gesetzbücher, Kulturhistorische Parallelen, Kanons in der Kunst und Literatur, Soziales Leben, Europäische Union, Rechtsvereinheitlichung

I. Einleitung

Nach dem Systemwechsel im Jahr 1990 bestand die zentrale Aufgabe in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den baltischen Staaten darin, einen demokratischen Staat aufzubauen und eine Marktwirtschaft zu errichten. Dies hat auch eine umfassende Reform des gesamten Privatrechts erforderlich gemacht und in vielen Staaten zur Schaffung eines neuen Zivilgesetzbuches geführt.¹ Die Kodifikationsarbeiten in Rumänien und Ungarn liefen zeitlich parallel. *Christian Alunaru* und ich sprachen oft miteinander über die historischen Wurzeln und den kulturhistorischen Hintergrund dieser verspäteten Kodifikationen. Ich widme diese Studie dem Andenken an den hervorragenden Kollegen *Alunaru* und treuen Freund *Christian*.

1 Siehe *Attila Harmathy*: Zivilgesetzgebung in mittel- und osteuropäischen Staaten. ZEuP 1998, 553-563.

1. Einige charakteristische Züge und Werte der Privatrechtskodifikationen

Das 19. Jahrhundert hat Sternstunden der Kodifizierung des Privatrechts gebracht. Es war das Jahrhundert, als die Kodifikation im modernen Sinne ihren Anfang nahm und die großen Gesetzbücher geboren wurden. Die ersten beiden klassischen Kodizes entstanden im Geist der Aufklärung: der französische Code civil (Code Napoléon) von 1804 und das österreichische ABGB von 1811. Aus der Pandektistik herausgewachsen, schloss sich ihnen 1900 das deutsche BGB an. Noch vor dem BGB trat 1883 das schweizerische Gesetz über das Obligationenrecht (OR) in Kraft, das dann mit dem umfassenden Zivilgesetzbuch der Schweiz (ZGB) harmonisiert wurde. Dieser Kodex, der 1907 verabschiedet und 1912 mit dem Obligationenrecht in einheitlicher Struktur in Kraft gesetzt wurde, beeinflusste auch die Entwicklung des ungarischen Privatrechts, insbesondere den Entwurf von 1928 (Mtj.). Die Vorbereiter der weiteren Gesetzbücher in Europa, Lateinamerika und Asien im 19. und 20. Jahrhundert verwendeten diese Kodizes als Muster.² Die wichtigsten charakteristischen Züge und die heutigen Werte der privatrechtlichen Kodifikationen kann man mit einer rechtshistorischen Rundschau veranschaulichen. Einige Charakteristika werden in diesem Aufsatz zusammengefasst.

1.1. Deklarierte Zielsetzungen der Gesetzbücher sind die bewertende Überprüfung und Erneuerung der Normenmaterie, ihre gebührende Anpassung an die veränderten Lebensverhältnisse sowie ihre systematische Festlegung für einen längeren Zeitraum. In diesem Sinne ist die Kodifikation keine Eigenart des Rechts. Eine ähnliche bewertende Tätigkeit und dann eine Festlegung findet man auch im Bereich anderer Normen, die verschiedene Aspekte des menschlichen Zusammenlebens regeln. Dieser Bewertungsprozess gipfelt im Zustandekommen von Regeln oder Kanons und dann auch in Kodifikationen. Heutzutage spricht man etwa über Ethikkodizes von Berufen oder Berufsständen.

Die klassische Bedeutung des Wortes Kanon ist „obligatorische und festgelegte“ Regel. Dieser Ausdruck wurde im Altertum nur auf Regeln von fundamentaler Wichtigkeit für die menschliche Gemeinschaft und ihr Handeln verwendet.³ Die Kanons, die Schöpfungen des menschlichen Geistes bewerten, sind weniger bindend und haben einen beschränkteren Kompetenzbereich, jedoch sind sie in einem ähnlichen Sinne zu begreifen wie im Recht. Der literarische Kanon stellt z.B. die auf literarische Werke bezogene aktuelle Wertvorstellung und Ausdeutung einer gegebenen Gemeinschaft fest. Er erscheint oft in festgelegter Form in literaturgeschichtlichen zusammenfassenden Arbeiten, wobei er weiterhin auch das obligatorische Lehrmaterial der Schulen vorgeben oder entscheidend beeinflussen kann.

Dieselbe bewertende Kanon-Bildung vollzieht sich auch bei Werken der bildenden Kunst. Ein beredtes Beispiel für dichterische Inspiration kann man in der Divina

2 *Gábor Hamza*: Entstehung und Entwicklung der modernen Privatrechtsordnungen und die römischrechtliche Tradition. Budapest: Eötvös Egyetemi Kiadó 2009, 209–215, 224–229, 249–255, 287–290, 629–683.

3 *Jan Assmann*: A kánon – a fogalom tisztázása (Der Kanon – Die Begriffsabklärung). In: Ders.: A kulturális emlékezet (Das kulturelle Gedächtnis. München 1997). Budapest: Atlantisz 1999, 103–120.

Commedia von *Dante Alighieri* lesen.⁴ Im Zehnten Gesang des Purgatoriums treten der Dichter und sein geistlicher Begleiter aus der Vorhalle des Fegefeuers in das echte Purgatorium ein. *Vergil* macht *Dante* auf die von Gott geschaffenen Reliefs aufmerksam, die in einen weißen, dreimenschengroßen Marmorfelsen geschnitzt sind.⁵

„Und dass er, wie ich’s nirgend schöner wüsste,
Verziert mit Bildwerk war, dass Polyklet,
Ja selbst Natur beschämt hier stehen müsste!“

Auf den drei Reliefs sind die Marmorbilder der Demut zu sehen. Sie erzählen Geschichten (storia) über diese menschliche Tugend, mit den Beispielen des an der Terrasse angezeigten Hochmuts gegenüberstellend.⁶

Das erste Bild stellt – vielleicht dem Freskoteilabschnitt von Giotto⁷ in der Cappella degli Scrovegni folgend – ein in der Malerei der Spätgotik und Renaissance beliebtes Motiv dar, die Szene der Verkündigung aus dem Evangelium nach *Lukas*:

„War hier so lebensnah geschnitzt, als lachte
Lieblich sein Mund mit holdseliger Gebärde,
Dass niemand ihn als stummes Bildwerk dachte.“⁸

Die zweite Bildgeschichte erzählt über *König David*, der vor der Bundeslade tanzt, aus dem Zweiten Buch *Samuel*:

„Ich sah vorm Heiligtum, führend den Reihn,
Im Tanzschnitt gehn voll Demut den Psalmisten,
Als König mehr und minder hier zu sein.“⁹

Und der Hauptheld des bewegungsvollen dritten Bildes ist *Kaiser Traian*, der an der Spitze seiner Scharen in die Schlacht marschiert,

„als ihm die Witwe dreist fiel in den Zügel,
Die unter Tränen bittend ihn beschwor“.
Und (...) „die Witwe, deren Augen auf ihn starren,
Schien laut zu flehn: Herr! Räche meinen Sohn,
Der mir erschlagen ward!“

Traian will zuerst das Fällen des rechten Urteils über die Klage der Witwe auf die Zeit nach dem Krieg verschieben, doch nach kurzer Verzögerung ändert er seine Entscheidung:

4 Die Zitate stehen hier in Übersetzung von Richard Zoozmann: *Dante Alighieri: Die Göttliche Komödie*. Freiburg i Br.: Herder & Co. 1922.

5 Purg. X. 28-93.

6 Siehe dazu *Richard Lansing* (Hrsg.): *The Dante Encyclopedia*. New York: Garland Publishing 2010.

7 Vgl. dazu *Die Göttliche Komödie* (op. cit.), Purg. XI. 94-96.

8 Lukas 1:28-38.

9 2. Buch Samuel 4:14-23.

„Und er: So sei getrost, ich will nicht ruhn,
 Bis Recht dir ward und nicht von dannen gehen,
 Die Pflicht erheischt's, das Mitleid hält mich nun!“¹⁰

Dante hebt bei allen drei Reliefs die Handlung, die Geschichte und die sichtbare Darstellung der Rede der Figuren vor. Man sieht, wie aus dem Mund des Marmorereingels Gabriel das Wort „Ave!“ ertönt und Marias Gebärde deutet die Antwort „Ecce ancilla Dei“ an. Die Gefolgschaft der Bundeslade

„(...) geteilt in sieben Chöre, gingen
 Viel Leute, und von meinem Sinnen sagte
 Der eine, ja, sie singen, nein der andere.
 In gleicher Weise stritten ob des Dampfes
 Des Räucherwerks, der dort gebildet war,
 Sich Aug' und Nase über ja und nein.“

Die Traian-Szene, ein Dialog zwischen dem Kaiser und der Witwe, handelt gleichermaßen von Demut und Gerechtigkeit; so könnte es auch Stoff einer griechische Tragödie sein. Erst scheint es nur so, dass Kaiser und Witwe sprächen, doch kommt dann das wahre Gespräch.

Mit dem „Sprechen“ der drei Reliefs „kodifizierte“ Dante die sakrale bildende Kunst seines eigenen Zeitalters, die Geschichten erzählt, Ereignisse darstellt und dadurch auch eine dramatische Wirkung erzielt. Im Gegensatz zu der in der früheren christlichen Kunst, der gotischen Malerei, die über Jahrhunderte hinweg statischer, starrer arbeitete, graviert er damit einen neuen Kanon in Marmor.¹¹

Mutatis mutandis dient die privatrechtliche Kodifikation demselben Ziel: Sie macht Epochenwechsel sichtbar, reagiert auf Fortentwicklung und Änderung der Lebensverhältnisse und stellt das Normensystem des neuen Zeitalters für lange Zeit fest.

1.2. Der zweite wichtige Beweggrund der Kodifikation ist das Bedürfnis nach der Systematisierung der Tausende von privatrechtlichen Regelungen.

Rainer Maria Rilke schrieb seiner Frau über das Porträt „Madame Cézanne im roten Armstuhl“, dass er 1907 in der retrospektiven Ausstellung des Pariser Herbstsalons gesehen hatte, es scheine ihm, als würden jede einzelne Detail alle weitere kennen.¹²

Die Zielsetzung einer privatrechtlichen Kodifikationen ist die Schaffung eines umfassenden, einheitlichen Systems der die horizontalen Lebensverhältnisse bestimmenden privatrechtlichen Normen. Eine der Hauptbedingungen des Erfolgs eines Gesetzbuchs ist die inhaltliche, formale und terminologische Kohärenz jeder Norm mit den weiteren Regeln desselben Gesetzbuches. Das neue ungarische Zivilgesetzbuch hatte beispielsweise die Aufgabe, mehr als 15.000 Normensätze in dieser Weise

10 Die Szene wurde mehrmals bildnerisch dargestellt; siehe z. B. den Wandteppich von *Roger van der Weyden* im Berliner Historischen Museum oder das 92. Blatt der Dante-Illustration von *Gustave Doré*.

11 *Ivan Nagel*: Gemälde und Drama – Giotto, Masaccio, Leonardo. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 2009, 51–59. Vgl. dazu auch Dante selbst: Die Göttliche Komödie (op. cit.), Purg. XI. 94–96.

12 Siehe *Clara Rilke* (Hrsg.): *Rainer Maria Rilkes Briefe über Cézanne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp/Insel Verlag 1983, 7.

in ein harmonisches Verhältnis zu bringen.¹³ Zur Illustrierung der Schwierigkeiten, die sich aus der Verwirklichung dieses Erfordernisses ergeben, wird hier nur ein einziges Beispiel erwähnt, nämlich die Folgen des Begriffs der Sache in zahlreichen Regelungen des Gesetzbuches. Von der Definition der Sache, die der Gegenstand des Eigentumsrechts ist, sind der Begriff des Besitzes, die Funktionsfähigkeit des Besitzschutzes und die Art und Weise der Übertragung von Besitz und Eigentum abhängig. Auch die Forderungssicherung und die Zession müssen im Einklang mit dem verwendeten Sachbegriff konzipiert werden. Als Ausgangspunkt betrachten das deutsche BGB und das schweizerische ZGB nur körperlichen Gegenstände als Sachen. Dieser Auffassung folgt traditionell auch das ungarische Privatrecht, daher auch das ungarische ZGB. Demgegenüber dehnt man den Eigentumsbegriff in den anglosächsischen Privatrechten über Sachen im engen Sinne (also körperlichen Gegenständen, an denen Sachherrschaft begründet werden kann, seien sie bewegliche oder unbewegliche Sachen) hinaus auch auf übertragbare vermögenswerte Rechte und übertragbare Vertragspositionen und Forderungen aus. Ein ähnliches Ergebnis ist im französischen und österreichischen Privatrecht aufzufinden, die ebenfalls einen weiteren Sachbegriff verwenden. Eine andere Frage ist, ob Rechte an fremden Sachen (z. B. die Nutznießung und das Pfandrecht) auch auf Rechten und Forderungen bestehen können, falls ein Kodex, wie das ungarische ZGB den Begriff des Eigentums auf dem engeren Sachbegriff aufbaut und dementsprechend die Übertragung des Eigentums und anderer Rechte unterschiedlich regelt. Letztendlich hängt auch die Bedeutung der Unterscheidung zwischen Sachenrecht und Schuldrecht als getrennte Kategorien vom Begriff der Sache ab. Falls das Gesetzbuch das Eigentumsrecht auf Sachen im engeren Sinne begrenzt, ist die Differenzierung zwischen schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Verhältnissen (mindestens relativ) sinngemäß, während man beim Sachbegriff im weiten Sinne auf diese Trennung der Begriffe verzichten kann.

Als Vorteil einer erfolgreichen Systematisierung lässt sich hervorheben, dass in sinnvoller Weise abstrahierte und miteinander harmonisierte Normen viel besser für die Regelung schnell wandelbarer Lebensverhältnisse geeignet sind, als eine unübersichtliche Masse kasuistischer Rechtsvorschriften, die einander jagen und sich in Details verlieren.¹⁴ Ein Kodex ermöglicht Abkürzungen mit in Einklang gebrachter Ordnung der allgemeinen und besonderen Regeln und mit Verwendung von Hinweismormen. Dies vermindert die Anzahl der Normen. Auch dem Erfordernis der Rechtssicherheit dient ein niveauvoll geschaffenes Gesetzbuch effektiver als die tägliche Eifrigkeit des Gesetzgebers, der einen schwer überschaubaren Strom von Rechtsnormen schafft. Ein Kodex sichert festen Grund auch für richterliche Rechtsfortbildung, um die unumgänglichen Lücken der positiven Normen zu füllen.

13 Gesetz Nr. V vom 11. Februar 2013, im Weiteren: ungarisches ZGB. Siehe dazu *Herbert Küpper*: Ungarns neues BGB. WiRo 5/2014, 129; 6/2014, 174; 7/2014, 206; 8/2014, 234; 9/2014, 266; 11/2014, 327; 12/2014, 366; 1/2015, 12; 2/2015, 46; *Lajos Vékás*: Über das ungarische Zivilgesetzbuch (ZGB) im Spiegel der neueren europäischen Privatrechtsentwicklung. ZEuP 24 (2016), 37-52.

14 Siehe *Karsten Schmidt*: Die Zukunft der Kodifikationsidee: Rechtsprechung, Wissenschaft und Gesetzgebung vor den Gesetzeswerken des geltenden Rechts. Heidelberg: C. F. Müller Verlag 1985.

Das Nachleben der klassischen Privatgesetzbücher aus dem 19. Jahrhundert beweist, dass die (wegen den Veränderungen der Lebensverhältnisse) notwendigen Korrekturen nicht immer und nicht unbedingt gesetzgeberische Maßnahmen nötig machen. Die Judikatur ist zur geeigneten Umdeutung in der Lage. Nur im Falle von wirklich bedeutenden wirtschaftlichen, sozialen, ethischen oder weltanschaulichen Umwälzungen muss der Gesetzgebers eingreifen.¹⁵ Ein solches Ereignis war die weltweite radikale Umwandlung der Familienverhältnisse in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die zu beträchtlichen Änderungen des Familienrechts führte. Gleichermaßen benötigten die erneute Anerkennung des Privateigentums und die Anforderungen der wieder eingeführten Marktwirtschaft in den ehemals sozialistischen Staaten wichtige gesetzgeberische Maßnahmen, gegebenenfalls auch eine Neukodifikation.

2. Die Auswirkungen der Privatrechtskodifikationen auf die gesellschaftlichen Verhältnisse

Die Auswirkungen von Privatrechtskodifikationen auf die gesellschaftlichen Verhältnisse werden oft – besonders von Politikern – übertreibend betont. Demgegenüber ist es eine Tatsache, dass Privatrechtskodifikationen die Grundlagen der Eigentumsverhältnisse nur in außergewöhnlichen historischen Momenten, typischerweise nach Revolutionen, berühren und auch dann nur in beschränktem Maße und mittelbar, wie z. B. durch die Regelung der Erbfolge. *Fustel de Coulanges* behauptete mit Hinweise auf das Zwölf Tafelgesetz (lex duodecim tabularum, 451 v. Chr.): „Während es zuweilen möglich ist, die politischen Institutionen schlagartig zu ändern, (...) kann man das Privatrecht nur langsam und stufenweise ändern. Das beweist nicht nur die römische, sondern auch die athenische Rechtsgeschichte.“¹⁶ Bei Bewertung der sozialen Konsequenzen der Privatrechtskodifikationen ist also Behutsamkeit empfehlenswert.

Im Allgemeinen sind Privatrechtskodifikationen bedeutungsvoll für das Alltagsleben einer bürgerlichen Gesellschaft. Sie bestimmen und festigen die systematisierten rechtlichen Normen der weitverzweigten personen- und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Rechtssubjekte (Personen und Organisationen) untereinander. Sie tragen damit in bedeutendem Maße zu Rechtssicherheit in den horizontalen Rechtsverhältnissen bei. Unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen kann jedoch die Auswirkung einer Neuregelung des Privatrechts, beispielsweise jener der gesetzlichen Erbfolge, bis zu den Grundlagen der sozialen Ordnung reichen. In diesem Sinne können die Bedeutung und die sozialen Wirkungen von Privatrechtskodifikation bewertet werden. So lehren es historische Beispiele.

2.1. Das erste Beispiel stammt aus der Zeit der ersten Anfänge der bürgerlichen Umwandlung in Ungarn. 1850 zitierte *Zsigmond Kemény* zustimmend ein Diktum von *Jeremy Bentham*. *Bentham* meinte, dass „die größten verfassungsrechtlichen Änderungen, die umfangreichsten Revolutionen aus der Frage der Klasse und der Suk-

15 Siehe *Lajos Vékás: Az új Polgári Törvénykönyv elméleti előkérdései* (Die theoretischen Vorfragen des neuen Zivilgesetzbuches). Budapest: HVG-ORAC 2001, 17–19, 21–24.

16 *Numa Denis fustel de coulanges: Az antik városállam* (Der antike Stadtstaat), (Faksimile-Ausgabe des Werkes „Az ókori község“ (Gemeinde im Altertum) vom Jahre 1883). Budapest: ELTE Eötvös Kiadó 2003, S. 468.

zession stammen“. Wenn man eine längere Zeitepoche als Maß nimmt, setzte *Kemény* den Gedanken fort, „wird es durch die Regelung des Privatrechts bestimmt, welche Verfassung in einem Staat existiert und ob die Aristokratie, die Demokratie oder der Sozialismus (die Theorie, die das ganze Vermögen der Gesellschaft aufteilt), die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übernehmen“.17 Diese Behauptung ist im Grunde genommen richtig. Jedoch bedeutet hier „die Regelung des Privatrechts“ nicht die privatrechtlichen Regeln, die die horizontalen Verhältnisse der Rechtssubjekte bestimmen und die die wahren Gegenstände einer privatrechtlicher Kodifikation sind, sondern den Modus der Regelung der Eigentumsverhältnisse, die die Grundlage der sozialen Ordnung sind. Die Eigentumsordnung ist nie durch privatrechtliche Regeln, sondern durch verfassungsrechtliche Gesetze festgelegt. So geschah es auch in Ungarn im Frühjahr 1848 in den sogenannten Aprilgesetzen, die insgesamt als Verfassung betrachtet wurden. Zur Festlegung der Grundlagen für eine bürgerliche Gesellschaft, nicht zuletzt zum geschäftsmäßigen Kreditbetrieb und zur Schaffung eines effektiven Kreditsicherungsrechts war es unbedingt notwendig, ein von feudalen Verbindlichkeiten befreites Grundeigentum zu schaffen. Daher war eine verfassungsrechtliche Gesetzgebung nötig. Dies geschah im Gesetz Nr. IX von 1848 über die Abschaffung der Urbariallasten (also über die Aufhebung der Leibeigenschaft) und im Gesetz Nr. XV von 1848 über die Aufhebung der sog. Avitizität. Das letztere Gesetz statuierte auch die Notwendigkeit der Schaffung eines Bürgerlichen Gesetzbuches.

Aufgrund der Beispiele der jüngsten Vergangenheit der Staaten Mittel- und Osteuropas kann man zu ganz ähnlichen Folgerungen kommen, wenn man die sozialen Auswirkungen der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Regelung untersucht. Weder die Gesetze der massenhaften Verstaatlichung Mitte des 20. Jahrhunderts noch die Privatisierungsgesetze mit gegensätzlichen Folgen nach 1990 gehörten zum Privatrecht, und sie waren daher nicht Gegenstand privatrechtlicher Kodifikation. Diese Normen gehörten dem Öffentlichen Recht an. Die Vorherigen schafften das Privateigentum und damit die Existenzgrundlage der bürgerlichen Gesellschaft (und gleichzeitig des Privatrechts) ab, die Letzteren dagegen stellten es – gut oder weniger gut – wieder her.

2.2. Die politisch motivierte Neuregelung der gesetzlichen Erbfolge kann bis zu den Grundlagen der sozialen Ordnung reichen. Zwei historische Beispiele dafür seien hier erwähnt.

Als in Frankreich durch die Revolutionsgesetzgebung die privilegierte Stellung des erstgeborenen Kindes im gesetzlichen Erbrecht abgeschafft und stattdessen die gleiche Beteiligung der Kinder als gesetzliche Erben eingeführt wurde, führte dies unmittelbar zum Untergang der Großgrundbesitzer als Klasse. Dieses Prinzip der gesetzlichen Erbfolge wurde auch im Code civil beibehalten. Mit berechtigtem Stolz schrieb Napoleon die folgenden Sätze an seinen Bruder Joseph, der von 1806 bis 1808 König in Neapel war:¹⁸ „Führe den Code civil in Neapel ein, und das, was sich nicht zu

17 *Zsigmond Kemény*: Forradalom után (Nach der Revolution). In: Ders.: Változatok a történelemre (Variationen an die Geschichte). Budapest: Szépirodalmi Könyvkiadó 1982, 228–229.

18 Zur persönlichen Teilnahme von *Napoleon* in der Ausarbeitung des Code civil siehe *Eckhard Maria Theewen*: Napoléons Anteil am Code civil. Berlin: Duncken & Humblot 1991, S. 263.

dir hingezogen fühlt (also der Großgrundbesitz), fängt innerhalb weniger Jahre an, sich zu entfalten. Das ist gut mit dem Code civil, (...), das ließ mich den Kodex empfangen. Und daher sagte ein Diplomat aus England, dass die Franzosen wegen ihres Erbsystems erweicht wurden”.¹⁹

Hundert Jahre vor Napoleon setzte auch Anne Stuart, Königin von England, die gesetzliche Erbfolge als Werkzeug mit sozialpolitischer Zielsetzung. Ihr Gesetz von 1703 über die gesetzliche Erbfolge schrieb die gleiche Beteiligung der männlichen Nachfolger nach ihrem katholischem Erblasser vor und schloss gleichzeitig eine gegensätzliche letztwillige Verfügung aus. Die ausschließliche Beerbung des erstgeborenen Sohnes in den anglikanischen Familien wurde jedoch weiterhin beibehalten.²⁰ Die Regelung der Erbfolge berührt die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung natürlich nur unmittelbar, denn nur die vorhandenen Gegenstände des Eigentums können geerbt werden. Die Umgestaltung der Eigentumsordnung gehört aber – wie kurz erläutert wurde – zum Aufgabenbereich der verfassungsrechtlichen Normen.

2.3. Zur Illustration der sozialen Rolle privatrechtlicher Gesetzgebung kann auch die Definition der Rechtsfähigkeit und die Anwendung dieses Begriffes erwähnt werden. Bekanntlich ist die abstrakte Rechtsfähigkeit eine grundlegende Kategorie der privatrechtlichen Rechtssetzung. Sie drückt im Privatrecht der auf Privateigentum basierten Gesellschaften die Möglichkeit der Eigentümerposition in abstrakter Form aus. Das österreichische ABGB (§ 16) definiert die Rechtsfähigkeit – im Sinne des Glosars der Aufklärung – folgenderweise: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“ Der privatrechtliche Schutz der menschlichen Persönlichkeit wurde dann in der Privatrechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts aufgrund der allgemeinen Kategorie der Rechtsfähigkeit ausgearbeitet. Unter den ungarischen Kodexentwürfen sagte schon der sogenannte Kommissionsentwurf (1915) aus: „Jedermann hat das Recht, seine Persönlichkeit innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Rechte anderer frei zur Geltung zu bringen, und darin durch niemanden beeinträchtigt zu werden.“²¹ Die vom ungarischen Parlament mit der Aufgabe der Überprüfung des Gesetzestextes beauftragte Kommission betonte in der Begründung dieser Regel, dass es wünschenswert sei, das Recht der Persönlichkeit als absolutes Recht zu bestimmen.

2.4. Die privatrechtlichen Kodifikationen können auch bei der Schaffung und Stabilisierung der Einheit von Staaten oder Staatenbündnissen eine wichtige Rolle spielen. Aus dem öffentlich-rechtlichen Aspekt heraus war Frankreich seit der Französischen Revolution ein einheitlicher Nationalstaat. Die staatliche Einheit wurde im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts auch in Italien und Deutschland geschaffen. Zur Erzeugung rechtlicher Homogenität war jedoch auch die Überwindung des privatrechtlichen Partikularismus unbedingt notwendig. Das effektivste Werkzeug dieser Bestrebung war natürlich die Kodifikation des Privatrechts. Der Code civil in

19 Zitiert nach *Béni Grosschmid*: *Magánjogi tanulmányok* (Privatrechtliche Aufsätze). Budapest: Poltizer Zsigmond és Fia 1901, 5–6.

20 Siehe das Beispiel bei *Grosschmid*: vorige Fn., 343.

21 Diese in ihrem Zeitalter sehr moderne und besonders treffend formulierte Regel wurde im § 107 der Gesetzesvorlage für ein Zivilgesetzbuch Ungarns von 1928 (Mtj.) wörtlich übernommen und auch bewusst in § 2:42 über den allgemeinen Schutz der Persönlichkeit im ungarischen ZGB übernommen.

Frankreich (1804), dann der erste Codice civile in Italien (1865) und das deutsche BGB (1900) erfüllten auch diese Funktion. Man kann sogar behaupten, dass dieser Zweck eine der Triebfedern dieser Privatrechtskodifikationen war. Das Zivilgesetzbuch (1912) spielte eine ähnliche Rolle bei der Schaffung von Einheit in der föderalen Schweiz, eine ähnliche Funktion erfüllte auch das ABGB (1804) auf dem Herrschaftsgebiet der Habsburger.²²

Auch nach der Auflösung der Sowjetunion richtete sich die privatrechtliche Kodifikation auf die Festigung der Unabhängigkeit der frisch geborenen Staaten. Insbesondere die ehemaligen Sowjetrepubliken im Baltikum beeilten sich, ihre Selbständigkeit auch mit eigenen Privatrechtsgesetzbüchern zu verstärken. In Estland (1993-2003) und Litauen (2000) wurden neue Bürgerliche Gesetzbücher verabschiedet und in Kraft gesetzt, während Lettland den Kodex aus der vorsowjetischen Zeit (1937) erneuerte und wieder in Kraft setzte (1992-1993).

Auch in der Europäischen Union wurde mit der privatrechtlichen Rechtsvereinheitlichung begonnen. Die Unionsorgane harmonisieren mit Richtlinien und Verordnungen vorläufig nur bestimmte Teilgebiete des Privatrechts (Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht, Gesellschaftsrecht, Verbraucherschutzvertragsrecht) in den Mitgliedstaaten. Sie trachten jedoch nach der Vereinheitlichung weiterer Rechtsgebiete, vor allem im Vertragsrecht. Im Interesse der Verwirklichung dieser Bestrebung bereiteten internationale Wissenschaftlergruppen Entwürfe vor wie die Principles of European Contract Law (PECL)²³, den Draft Common Frame of Reference (DCFR)²⁴ oder den gescheiterten Entwurf einer Verordnung über ein einheitliches europäisches Kaufrecht – Common European Sales Law (CESL).²⁵

22 Siehe *Franz Wieacker*: Der Kampf des 19. Jahrhunderts um die Nationalgesetzbücher. In: Ders.: Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung. Frankfurt am Main: Fischer Athenäum Verlag 1974, 79–86.; *Karsten Schmidt* (Fn. 13), 34.

23 Siehe *Ole Lando/Hugh Beale* (ed.): Principles of European Contract Law. (Part I and II, Combined and Revised). The Hague/London/Boston: Kluwer Law International, 2000, 561 p.; *Ole Lando/Hugh Beale/Eric Clive/André Prüm/Reinhard Zimmermann* (ed.): Principles of European Contract Law (Part III). The Hague/London/New York: Kluwer Law International, 2003, p. 291.

24 Siehe *Christian von Bar/Eric Clive* (ed.): Principles, Definitions, Model Rules of European Private Law – Draft Common Frame of Reference (DCFR). München: Sellier European Law Publisher, full edition in 6 volumes, 2009.

25 Siehe *Reiner Schulze* (Hrsg.): Common European Sales Law (CESL), Commentary. Baden-Baden: Beck-Hart-Nomos, 2012, 780 p.; sowie die Beiträge in der thematischen Nummer der ZEuP 20 (2012) 687–939.